

# STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 25. August 2009

---

Forstwirtschaft / Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung  
Teilrevision Verbandsstatuten

L1.3.1

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 25. August 2009 - sowie in  
Anwendung von Art. 36, Ziff. 2, der Gemeindeordnung

## BESCHLIESST:

1. Die Teilrevision der Verbandsstatuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung vom 11. Juni 2009 wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.
3. Mitteilung an:
  - Zweckverband Forstrevier Hardwald, Sekretariat: Gemeindeverwaltung Wallisellen, Heinz Geiger, Zentralstrasse 9, Postfach 544, 8304 Wallisellen
  - Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf
  - Gemeinderat Nürensdorf, 8309 Nürensdorf
  - Gemeinderat Dietlikon, 8305 Dietlikon
  - Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen
  - Gemeinderat
  - Stadtrat
  - Finanzvorstand
  - Finanzabteilung
  - Liegenschaftenverwaltung

# Weisung

## Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes Forstrevier Hardwald Umgebung erfolgt weitgehend aus formellen Gründen. Zum einen gilt es, Art. 93 der neuen Kantonsverfassung umzusetzen. Gemäss dieser Bestimmung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Zum andern sind die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandsorgane präziser zu fassen. Der Statutenentwurf ist vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft worden, dessen Hinweise sind in den von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Statuten berücksichtigt worden. Ein wesentlicher Aspekt beinhaltet die angemessene Vertretung der Holzkorporationen und Privatwaldbesitzenden durch den Zweckverband, die nach wie vor gewährleistet ist.

## Die Teilrevision im Einzelnen

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

### Organe

Art. 5 nennt die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes neu als Organ des Zweckverbandes.

In den neu eingefügten Art. 5a und b wird die Amtsdauer der Delegierten bestimmt und vorgeschrieben, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen sind. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Art. 5c legt fest, dass die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden die Stimmberechtigten des Zweckverbandes sind.

Art. 5d und e regeln das Verfahren an der Urne sowie die Zuständigkeit der Stimmberechtigten insbesondere die Einreichung von Initiativen, die Ergreifung des fakultativen Referendums sowie die Beschlussfassung über neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben.

### Initiative

Art. 5f bis h regeln das Initiativrecht. Wesentlich ist die Bestimmung von Art. 5h, wonach eine Initiative dann zustande gekommen ist, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten innert 6 Monaten unterstützt wird.

## Referendum

Art. 5i bis k befassen sich mit dem nun möglichen fakultativen Referendum. Auch hier ist wesentlich, dass ein Referendum zustande kommt, wenn es von 400 Stimmberechtigten innert 60 Tagen unterstützt wird.

## Delegiertenversammlung

Art. 8 regelt die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung bestehend aus neu 10 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde stehen zwei Sitze zu, der jeweilige Forstvorstand und ein weiterer Delegierter.

## Kompetenzen

Art. 9 umschreibt neu die Kompetenzen der Delegiertenversammlung, insbesondere die Beschlussfassung über neue **einmalige** Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 und über neue **jährlich wiederkehrende** Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000 bis CHF 150'000.

Art. 10 sagt aus, dass neu die Verhandlungen der Delegiertenversammlung öffentlich sind.

## Der Vorstand

Art. 11 bestimmt, dass der Vorstand aus den fünf Forstvorständen der Verbandsgemeinden besteht. Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 8a) übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören (nur beratende Funktion). Für diese bestimmen die betroffenen Gemeinden Ersatzdelegierte.

## Kompetenzen

Art. 12 umschreibt neu die Kompetenzen des Vorstandes, insbesondere die Beschlussfassung über **im Vorschlag enthaltene** neue **einmalige** Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und über neue, **wiederkehrende** Ausgaben bis CHF 50'000.

Für neue, im Voranschlag **nicht enthaltene** Ausgaben sind dies einmalig bis CHF 20'000, insgesamt pro Jahr bis CHF 100'000 sowie für **wiederkehrende** Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis CHF 50'000.

### **Geschäftsstelle**

Art. 14 legt fest, dass die als Geschäftsstelle bezeichnete Gemeindeverwaltung das Sekretariat und die Rechnungsführung bestimmt.

Art. 16 bestimmt, dass als Kontrollstelle die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde amtiert.

### **Verbandshaushalt**

Art. 20 hält fest, dass für den Verbandshaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes das Gemeindegesetz massgebend sind sowie die Verordnung über den Gemeindehaushalt und die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

### **Antrag**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, der vorliegenden Teilrevision der Verbandsstatuten zuzustimmen und die neuen Statuten zu genehmigen.**

Opfikon, 25. August 2009/OE  
WOLIS-TeilrevisionStatutenFRHU

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:      Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer